Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 25 (1907)

Artikel: Mitteilungen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-145976

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

1. Ältere Lehrer und die Wechselseitige Hilfskasse.

Die Delegiertenversammlung des Bündn. Lehrervereins in Bergün fasste den Beschluss: „Dem Gesuche derjenigen Lehrer, die sich im Jahre 1898 mit hohen Einlagen in die Wechselseitige Hülfskasse einkauften, wird aus Billigkeitsrücksichten in der Weise entsprochen, dass ihnen die einstige Rente nach dem Ansatze von 1% für das versicherte Dienstjahr erhöht wird. 1904 wird als Berechnungsjahr festgesetzt. Einer dieser Petenten, der 1904 z. B. für 20 Jahre versichert war, hat Anspruch auf Erhöhung der Rente um 20%." Diesem Beschluss wurde durch die kant. Lehrerkonferenz in Bergün und die Sektionen des Bündn. Lehrervereins zugestimmt.

Der Vorstand richtete in der Folge das Gesuch an den Hochlöbl Kleinen Rat, er wolle den Beschluss genehmigen.

Der Kleine Rat behandelte die Angelegenheit unterm 2. Februar des l. J. und beschloss: „*Dem Gesuche des Vorstandes der kant. Lehrerkonferenz wird entsprochen,* und zwar auf Grund folgender Erwägung:

„Es handelt sich um neun Lehrer, denen durch diesen Beschluss eine bis auf 20% erhöhte Rente zukommen soll. Dieser Zuschlag wird das Institut der Wechselseitigen Hülfskasse und deren finanzielle Grundlage in keiner Weise zu stören im stande sein, und es liegt daher keine Veranlassung vor, demselben die Genehmigung zu versagen."

Die Bemühungen der in Frage kommenden Lehrer haben also nach langem doch zu einem Ergebnis geführt, das sicher allerwärts befriedigt.

2. Wegwahl von Lehrern und Verzichtleistung von Lehrern auf ihre Stellen.

Auch über diesen Gegenstand fasste die letzte Delegiertenversammlung einen Beschluss: das Tit. Erziehungsdepartement solle er-

sucht werden, *Fälle von ungerechtfertigter Wegwahl von Lehrern jeweilen im Landesbericht zu veröffentlichen.*

Der Vorstand leitete die Frage gleichfalls weiter. Es wurde ihm sodann unter dem 18. Februar l. J. folgendes kleinrätliche Protokoll über die Behandlung des Gegenstandes im Schoss der Behörde zugestellt:

„Der Vorstand des Bündn. Lehrervereins beklagt sich darüber, dass manche Gemeinden oft anerkannt tüchtige Lehrer aus nebensächlichen Gründen entlassen und dadurch der Schule schaden.

Die Delegiertenversammlung des Bündn. Lehrervereins habe daher beschlossen, „das Erziehungsdepartement zu ersuchen, Fälle von ungerechtfertigter Wegwahl von Lehrern jeweilen im Landesbericht zu veröffentlichen."

Die Delegiertenversammlung habe das in der Meinung getan, um eine Besserung der Verhältnisse in dieser Richtung herbeizuführen.

Es fällt in Betracht:

Wenn Lehrer grundlos von einer Stelle weggewählt werden, so ist dies allerdings zu missbilligen. Was nun aber den Landesbericht anbelangt, so darf derselbe naturgemäss nur ein Bericht des Kleinen Rates an die kontrollierende Oberbehörde über seine jeweilige Amtstätigkeit sein, nicht aber über Vorgänge, welche sich ausserhalb dieses Rahmens und vor andern Instanzen abspielen. Nun ist zu sagen, dass speziell die Lehrerwahlen gemäss kantonaler Schulordnung in erster Linie Sache der Gemeinden event. ihrer Behörden sind, ja dies ausschliesslich, soweit dabei nicht gesetzwidrige Komplikationen eintreten, welche die Intervention der Oberbehörde erheischen. Ist letzteres der Fall, und hat sich speziell der Kleine Rat damit zu befassen, so wird es sich von selbst ergeben, dass davon als von einer regierungsrätlichen Handlung im Landesbericht Vormerkung zu nehmen ist, sofern es sich dabei um eine Angelegenheit von Belang handelt. — Etwas Weiteres kann nicht geschehen."

Die Hohe Regierung entspricht danach dem Gesuche des Lehrervereins nicht bedingungslos.

Im Einklang mit diesem etwas ablehnend klingenden Entscheid steht ihre Stellungnahme bei einer seither vorgekommenen Wegwahl eines Lehrers. Der Betreffende gilt als fleissig und tüchtig; der Erziehungschef selbst anerkennt in einem Schreiben an uns dessen Begabung und Gewissenhaftigkeit. Der Schulrat, der ihn wegwählte, kann zur Begründung nichts vorbringen, als dass der Lehrer unfähig

sei, den Gesangunterricht zu erteilen, dass er immer auf der Suche nach einer andern Stelle gewesen sei, und dass er sich auf eine bezügliche Ausschreibung hin nicht um die Stelle beworben habe, wogegen der Lehrer selbst geltend macht, er hätte für den Gesangunterricht auch fernerhin einen Stellvertreter gestellt und wäre stets gern bereit gewesen, einen Vertrag auf längere Zeit abzuschliessen, und er habe sich, da er nicht demissoniert gehabt habe, als angemeldt betrachtet und sich überdies mündlich bei einem Schulratsmitglied angemeldet. Trotzdem musste er seinen Platz räumen und zwar zu gunsten eines Anfängers, der jedoch Ortsbürger war.

Dem Vereinspräsidenten erschien die Wegwahl ungerechtfertigt; er suchte deshalb beim Tit. Erziehungsdepartement darum nach, es möchte dem Schulrat ein Verweis gegeben werden. Der Kleine Rat, dem die Angelegenheit vorgelegt wurde, lehnte dies jedoch ab, indem er den Schulrat ausdrücklich in Schutz nahm und sein Vorgehen rechtfertigte. Natürlich stellte man dem Schulrat das Protokoll, das seine Rechtfertigung enthielt, zu. Statt eines Verweises erhielt er also eine Gutheissung der vollzogenen Wegwahl.

Da der betroffene Lehrer sich eine einlässliche Behandlung der Angelegenheit im Jahresbericht verbeten hat, treten wir nicht näher darauf ein, können aber unser Befremden über den regierungsrätlichen Beschluss nicht unterdrücken. Es fällt uns auch auf, dass man uns in dem bezüglichen Protokoll, wie schon mehrfach, belehrt, dass es an gesetzlichen Handhaben fehle, gegen Schulräte einzuschreiten, die ihre Lehrer am Schlusse des Schuljahres entlassen, und dass man deshalb auch in keinem Falle von „ungesetzlichen“ Wegwahlen reden könne.

Wir müssen dagegen bemerken, dass dieser Ausdruck vom Vorstand nie gebraucht wurde als angelegentlich des Fläscherhandels, wo er nachgewiesermassen durchaus am Platze war. Sodann braucht es zu einer Ermahnung, Zurechtweisung und auch zu einem Verweise wohl nicht einer besondern gesetzlichen Grundlage, wenn dabei das Wohl und Wehe der Schule in Frage kommt.

Doch genug davon! Um gerecht zu sein, müssen wir bei dieser Gelegenheit noch auf Ungehörigkeiten eintreten, die bei Lehrern vorgekommen sind. Es geschieht nicht zum erstenmal. Es war schon im Jahresbericht von 1905 davon die Rede. Es ist nämlich auch dies Jahr wieder vorgekommen, dass Lehrer nachträglich Stellen, die sie

fest übernommen hatten, aufgaben und die Gemeinden dadurch in Verlegenheit brachten.

Ein Lehrer hatte mit Schreiben vom 20. April die Wiederwahl in einer Gemeinde dankend angenommen. Am 16. August aber sagte er ab, weil er Gelegenheit gefunden hatte, in einem andern Kanton eine Jahresstelle zu übernehmen. Die Ermahnung des Vereinspräsidenten, die erste Stelle nicht aufzugeben, ohne der Gemeinde für einen annehmbaren Ersatz gesorgt zu haben, war umsonst. Diese Absage wirkte nun — das ist der Fluch der bösen Tat — in der Weise weiter, dass ein anderer Lehrer, der sich auch schon in einer Gemeinde verpflichtet hatte, diese Stelle erst gegen Mitte September kündigte, weil er in jene erste Gemeinde gewählt wurde. An einem andern Orte gab ein Lehrer erst in der zweiten Hälfte September die fest übernommene Unterlehrerstelle auf und nahm dafür die auf ihn gefallene Wahl an eine Realschule an. Zufälligerweise erfuhren wir endlich Anfang August, dass ein jüngst patentierter Lehrer, der sich im Juni, wenn nicht früher, an eine Schule hatte wählen lassen, sich nun um eine etwas bessere Stelle in einer andern Gemeinde bewarb. Im Falle einer Wahl hätte er der ersten Gemeinde natürlich auch das Wort gebrochen.

Der Vorstand teilt diese Vorkommnisse diesmal ohne Nennung der Namen mit; er hat aber den Beschluss gefasst, in Zukunft *Lehrer, die es mit ihren Pflichten den Gemeinden gegenüber so wenig genau nehmen und ihren eingegangenen Vertrag brechen, im Jahresbericht zu nennen;* es muss disem Unwesen mit allen Mittel zu Leibe gerückt werden. Ein Lehrer, der der Gemeinde sein Wort bricht, handelt viel schlimmer als die Gemeinde, die einen Lehrer nach Ablauf der Amtsdauer nicht bestätigt. Das ist unter Umständen nicht billig, jenes unter allen Umständen rechtswidrig. Die Lehrer können auch dann erst mit gutem Gewissen und aller Entschiedenheit gegen solche Gemeinden vorgehen, wenn sie es dazu gebracht haben, dass jeder unter ihnen die geschlossenen Verträge gewissenhaft respektiert. Es muss zwar zugegeben werden, dass dem Lehrer nicht alle Tage die Gelegenheit winkt, seine Stellung zu verbessern. Seine eigene Ehre und die Ehre des ganzen Standes muss ihm aber doch höher stehen als ein paar Franken. Er hüte sich deshalb, eine übernommene Stelle aufzugeben, ohne einen brauchbaren Nachfolger zu stellen oder sich sonst irgendwie mit der Gemeinde zu verständigen.

Diesen Wünschen muss der Vorstand noch einen weitern nicht minder dringenden Wunsch hinzufügen, wenn er sachlich auch nicht direkt damit zusammenhängt. Eine Konferenz beklagte sich beim Vorstand über einen regierungsrätlichen Entscheid, machte aber in ihrer Zuschrift Angaben, die nach den von uns eingesehenen Akten den Tatsachen direkt widersprechen. Wir nehmen zwar an, dass der Konferenzvorstand in guten Treuen handelte. Dann hatte er sich aber über die tatsächlichen Verhältnisse nicht genügend orientiert.

Wir brauchen nicht nachzuweisen, wie unerlässlich in solchen Dingen die peinlichste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ist. Unrichtige Angaben können den Vorstand in die bedenklichsten Lagen bringen und der ganzen Lehrerschaft empfindlich schaden. Es sieht dies jedermann ein; wir hoffen deshalb auch des bestimmtesten, dass der angezogene Fall einzig bleibe in seiner Art.

3. Antiqua in den Lesebüchern der untern Klassen.

Mit 20 gegen 17 Stimmen beauftragte die Delegiertenversammlung in Bergün den Vorstand, das Tit. Erziehungsdepartement zu ersuchen, bei Neuauflagen die Fibel und die deutschen Lesebücher für die beiden folgenden Schuljahre nur in Antiqua drucken zu lassen.

Bevor dieser Beschluss weiter geleitet werden konnte, verlangten eine Reihe von Konferenzen (Davos-Klosters, Chur, Churwalden, Safien, Heinzenberg-Domleschg, Rheinwald, Schams und eine Privatversammlung der Mehrzahl der Mitglieder von Unterfontana-Merla) Urabstimmung darüber. Der Vorstand schrieb deshalb die Frage an die Konferenzen aus. Die Ergebnisse über die daselbst stattgefundenen Abstimmungen teilen wir hier mit, indem wir *die für den Bergünerbeschluss* abgegebenen Stimmen mit *Ja*, die diesen *verwerfenden* Stimmen mit *Nein* bezeichnen.

	Ja	*Nein*
Churwalden	—	7
Mittelprätigau	—	18
Münstertal	12	4
Rheinwald	—	10
Obtasna	9	2
Schanfigg	7	6
Imboden	9	10
Übertrag	37	57

	Ja	*Nein*
Übertrag	37	57
Heizenberg-Domleschg .	12	13
Schams	2	12
Ilanz	7	10
Oberengadin	25	4
Davos-Klosters	4	28
Herrschaft-V Dörfer . .	4	29
Safien	2	3
Chur	5	23
Oberhalbstein	12	—
Unterhalbstein	9	14
Valendas-Versam . . .	4	3
Kantonsschullehrer . . .	21	2
	144	198

Die Mehrheit spricht sich also für Beibehaltung der deutschen Schrift aus; es bleibt somit beim alten.

Zu bemerken ist zu diesem Beschluss, dass eine Reihe von Konferenzen sich der Abstimmung ausdrücklich enthalten haben, weil sie die Angelegenheit nicht direkt berühre; es sind die Konferenzen Bernina, Bergell, Disentis, Untertasna-Remüs. Von andern, (Lugnez, Moësa, Vorderprätigau) haben wir keine Mitteilung über die Behandlung der Frage erhalten. Es darf jedoch mit Sicherheit angenommen werden, dass sich das Gesamtergebnis nicht änderte, wenn in diesen drei Konferenzen auch abgestimmt und einberichtet worden wäre.

4. Die Wechselseitige Hilfskasse und die Bundessubvention.

Man erinnert sich, dass sich die kantonale Lehrerkonferenz in Bergün einmütig dahin aussprach, der der Regierung zur freien Verfügung stehende Rest der Bundessubvention für den Volkschulunterricht möchte in Zukunft nicht für den Turnunterricht verwendet werden, wie es der Referent vorgeschlagen hatte, sondern wie bisher für die Wechselseitige Hilfskasse. Der Hochlöbliche Kleine Rat behandelte diese Frage unter ausdrücklicher Bezugnahme auf jenen Konferenzbeschluss am 15. März dieses Jahres und kam zu dem Ergebnis,

das aus dem hier folgenden am 22. März d. J. mitgeteilten Protokollauszug ersehen werden kann:

„Unterm 27. Dezember 1904 hat der Kleine Rat beschlossen:

1. ‚Der dem Kleinen Rat gemäss Art. 3 der Verordnung über die Verwendung der Schulsubvention zu freier Verfügung gestellte Betrag wird in der Hauptsache dazu verwendet, der Wechselseitigen Hilfskasse der bündnerischen Volksschullehrer einen Beitrag zu gewähren, der für jeden in diese Kasse eingekauften Lehrer Fr. 10.— per Dienstjahr betragen soll, wobei ein Einkauf für 20 Jahre als Maximum anzusehen ist.
2. Der Totalbeitrag des Staates an diese Kasse wird sich auf Fr. 30,000.— belaufen, auch wenn die Einkäufe der einzelnen Lehrer diese Summe nicht erreichen würden.'

Auf Grund dieses Beschlusses sind der Wechselseitigen Hilfskasse der bündnerischen Volksschullehrer folgende Beträge einbezahlt worden:

im Jahre 1904	Fr.	11,971. 90
im Jahre 1905	„	10,721. 35
im Jahre 1906	„	9,877. 75
total	Fr.	32,571,—

Damit ist also die Summe von Fr. 30,000.— bereits überstiegen, und es entsteht die Frage, in welcher Weise der dem Kleinen Rat zur Verfügung stehende Kredit für die Zukunft verwendet werden soll. Nun hat die Lehrerschaft anlässlich ihrer Konferenz in Bergün den Wunsch geäussert, es sollten diese Einzahlungen in die Wechselseitige Hilfskasse auch weiterhin fortgesetzt werden, damit die Jahresrenten an alte und gebrechliche Lehrer entsprechend erhöht werden könnten. Mit dieser nämlichen Frage beschäftigen sich gegenwärtig die Bezirkslehrerkonferenzen zum Zwecke der Formulierung und Einreichung eines bezüglichen Postulates bei den zuständigen Behörden.

Es fällt in Betracht:

Der Kleine Rat hat wiederholt es als Pflicht und Aufgabe des Kantons bezeichnet, für die im Dienste invalid gewordenen Lehrer, sowie für die Hinterbliebenen verstorbener Lehrer in geeigneter Weise zu sorgen.

Mit Rücksicht hierauf ist die Wechselseitige Hilfskasse geschaffen und seither auch in wirksamer Weise alimentiert worden. Die ausgiebige Beitragsleistung des Kantons wird es ermöglichen, die auszurichtenden Renten zu erhöhen und damit die Mitglieder der Wechsel-

seitigen Hilfskasse besser an den Kanton und an die Ausübung des Lehrerberufes in demselben zu fesseln. Es liegt daher auch im Interesse des Kantons, wenn er diese Kasse weiter äufnet.

Der Kleine Rat beschliesst daher:

Der ihm zur Verfügung gestellte Betrag aus der Schulsubvention soll in bisheriger Weise Verwendung finden bis zu dem Zeitpunkte, da der Grossratsbeschluss betreffend die Einführung des IV. Seminarkurses praktisch in Wirksamkeit tritt."

Dieser Beschluss weist schon darauf hin, dass die Hohe Regierung sich mit dem Gedanken trug, wenigstens einen guten Teil der in Frage stehenden Fr. 10,000. — an die Kosten des IV. Seminarkurses zu wenden. Tatsächlich beschloss sie ungefähr zu gleicher Zeit, es seien zum Zwecke der Durchführung des IV. Seminarkurses dem Bundesbeitrag jährlich Fr. 8000. — zu entnehmen. Darob erhob sich bei den Lehrern eine nicht geringe Aufregung. Mehrere Konferenzen wandten sich mit dem Gesuche an den Vorstand, er möchte sich dahin verwenden, dass die genannte Summe auch fernerhin der Wechselseitigen Hilfskasse zufliesse. Der IV. Seminarkurs sei zwar gewiss eine dringende Notwendigkeit; der Kanton möge ihn aber auf seine eigenen Kosten einrichten. Der Vorstand richtete daraufhin eine Eingabe in diesem Sinne an die Regierung zu Handen des Grossen Rates.

Der Referent im Grossen Rat über die Einführung des IV. Seminarkurses verlas unser Gesuch, erklärte es als begründet und stellte im Auftrage der Kommission den Antrag, der Bundessubvention seien statt der vorgesehenen 8000 Fr. bloss 3000 Fr. jährlich zu entnehmen. Andere Mitglieder des Rates unterstützten ihn, indem sie gleichfalls betonten, wie nötig es sei, der Wechselseitigen Hilfskasse auch fernerhin Zuwendungen aus der Bundessubvention zu machen. Die Behörde nahm hierauf den Kommissionsantrag an.

Die Sache steht danach so:

Dieses und das nächste Jahr werden nach dem mitgeteilten regierungsrätlichen Beschluss wie die letzten Jahre je ca. 10,000 Fr. aus der Bundessubvention in die Wechselseitige Hilfskasse einbezahlt werden. Von da an muss ein Teil für die Durchführung des IV. Seminarkurses verwendet werden. Der Rest von ca. 7000 Fr. dagegen wird hoffentlich auch in Zukunft unserer Kasse zugewendet. Es liegt dies offenbar im Sinne des eben mitgeteilten Grossratsbeschlusses über die Verteilung der Kosten für den IV. Seminarkurs. Im bezüglichen

Protokoll lesen wir nämlich als Meinung des Kommissionsreferenten und anderer Redner:

„Man wolle dem Kleinen Rat hinsichtlich der Verwendung der Bundessubvention gemäss bestehender Verordnung vollständig freie Hand lassen; dagegen erscheine es als sehr wichtig und werde dies auch von der Lehrerschaft gewünscht, dass ein möglichst grosser Beitrag disponibel gemacht werde zu gunsten der Lehrerhilfskasse, deren Leistungsfähigkeit bei weitem noch nicht auf der Höhe der Kassen anderer Kantone stehe und, was eben die Hauptsache sei, nicht auf derjenigen Höhe, welche es ermögliche, dienstunfähig gewordenen Lehrern eine einigermassen ausreichende, ihren Verdiensten und der Würde ihres Standes entsprechende Pension zu verabfolgen" (Verhandlungen des Grossen Rates, Frühjahr 1907, S. 131 ff).

5. Seminarturnverein.

Die kantonale Lehrerkonferenz in Bergün einigte sich auf eine Anzahl Leitsätze, die auf die Hebung des Turnens in den Volksschulen abzielen. Besondern Nachdruck legte man auf die Gründung eines Seminaristenturnvereins. Ein solcher ist seither denn auch wirklich ins Leben getreten. Die Konferenz der Kantonsschullehrer sprach sich zwar bei geringer Beteiligung und mit schwacher Mehrheit dagegen aus. Dessenungeachtet entsprach die Hohe Regierung unserm Gesuche, und so konnte der neue Verein nach Ostern d. J. seine Tätigkeit beginnen. Er zählte im letzten Kurs 49, im laufenden Kurs zählt er 47 Mitglieder. Hoffen wir, dass der Verein die Erwartungen erfüllt, die man in ihn setzt. An Fleiss und Eifer scheint es den jungen Leuten nicht zu fehlen, und damit ist die Hauptbedingung guter Erfolge gegeben.

6. Boykottierung von Schulgemeinden.

Angesichts der Tatsache, dass Schulgemeinden immer wieder verdiente Lehrer ohne genügende Gründe entlassen, und dass die Oberbehörde nicht immer in der wünschbaren Weise dagegen Stellung nimmt, gewinnt der Boykott, von dem auch bei uns schon öfters die Rede war, erhöhtes Interesse. Es ist gegenwärtig eine Bewegung im Gange, die die Angelegenheit auf eidgenössischem Boden zu regeln

sucht. Gewiss interessiert es auch die Bündner Lehrer, Näheres darüber zu erfahren.

Eine Kommission des st. gallischen Lehrervereins richtete unter dem 3. November vorigen Jahres folgendes Schreiben an uns:

„Die unterzeichnete Kommission hat in ihrer Sitzung vom 20. Oktober d. J. über die Boykottierung von Schulgemeinden bei ungerechtfertigter Abberufung, bezw. Nichtwiederwahl von Lehrern diskutiert und ist dabei zu der Ansicht gekommen, dass ein wirksames Boykottverfahren nur möglich sei, wenn die Kantone sich für ein gemeinsames Vorgehen in dem Sinne verpflichten, dass Boykottverhängungen eines Kantons auch von den andern Kantonen respektiert werden. Wir möchten Sie darum höflich einladen, diese Frage ebenfalls zu besprechen und sich eventuell einem zu schaffenden Konkordate anzuschliessen.

Sollte unsere Anregung den Beifall der kantonalen Lehrervereinigungen finden, würden wir ein bezügliches Konkordat zu errichten suchen. Auf alle Fälle werden wir Sie zu gegebener Zeit über den Erfolg unserer Anregung in Kenntnis setzen."

Die Zeit erlaubte es nicht, die Frage des Boykotts der letztjährigen Delegiertenversammlung vorzulegen. Der Vorstand teilte dies dem st. gallischen Lehrerverein mit, indem er sich ganz unverbindlich dahin äusserte, dass er die Anregung sympathisch aufnehme.

Auf eine letzthin erfolgte Anfrage, wie es nun mit der Angelegenheit stehe, erhielten wir vom Präsidenten des st. gallischen Lehrervereins folgenden Bescheid:

„In Beantwortung Ihres Geehrten vom 2. ds. diene, dass unser Vorgehen betreffend Boykottkonkordat laut den uns zugegangenen Zuschriften allseitig begrüsst und unterstützt wurde, dass wir auf Grund dieser Stimmung das ganze Material zur Durchführung der Idee dem Zentralkomitee des Schweiz. Lehrervereins schon im Monat März d. J. übergeben haben, und dass Herr Fritschi, Präsident des Z. V., an der Delegiertenkonferenz in Schaffhausen erklärt hat, der Zentralvorstand habe bereits die Sache an die Hand genommen und einen Entwurf beraten."

Wir werden nicht verfehlen, die Mitglieder unseres Vereins seinerzeit vom Fortschritt der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen. Einstweilen hat es keinen Zweck, dass auch unser Verein sich mit der Frage beschäftige.

7. Gesinnungsstoff für das III. Schuljahr.

Der Vorstand der Konferenz Herrschaft-V Dörfer schreibt uns:

Die Konferenz Herrschaft-V Dörfer fasste in ihrer Sitzung vom 21. März den Beschluss, es sei dem Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins der Wunsch der Konferenz auszusprechen: „Es möchten bei einer Neuauflage der Bücher für das III. Schuljahr die Nibelungen *und* die Patriarchen weggelassen werden und an deren Stelle mehrere kleinere Erzählungen für den Gesinnungsunterricht aufgenommen werden."

Dem Wunsche der Konferenz Herrschaft-V Dörfer soll nach einem bezüglichen Beschluss des Zentralvorstandes in der Weise Rechnung getragen werden, dass er an das Erziehungsdepartement weitergeleitet wird. Der Vorstand enthält sich dabei einer Meinungsäusserung. Ebensowenig erscheint es ihm angezeigt, die Frage an die Konferenzen auszuschreiben. Die Konferenzen haben sich mit dem Gesinnungsstoff des III. Schuljahres schon mehrfach einlässlich beschäftigt, so bei der Beratung des Lehrplanentwurfes anfangs der Neunzigerjahre und dann wieder bei Besprechung der ersten Auflage des III. Lesebuchs einige Jahre später. Die Ergebnisse sind in den Jahresberichten unseres Vereins niedergelegt und können dort nachgesehen werden. Sie würden heute kaum anders ausfallen.

8. Beilagen.

Der Vereinsvorstand hat beschlossen, den Jahresbericht in Zukunft mehr als bisher auch in Bildern zu den Vereinsmitgliedern sprechen zu lassen, soweit unsere bescheidenen Mittel es erlauben. Den Anfang machen wir in dem vorliegenden Bericht mit einigen Ansichten der Turnhallen in Chur und in Davos-Platz. Wir haben gerade diese Gegenstände gewählt, weil der Jahresbericht ein einlässliches Referat über die Besprechung des Turnunterrichts auf der letzten kantonalen Lehrerkonferenz bringt. Wir tun es mit der Hoffnung, dass Gemeinden, die neue Turnhallen einzurichten haben, sich die Einrichtung der genannten Hallen als Muster und Vorbilder dienen lassen.